

Verordnung zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (RVzEGzZPO)

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾

von der Regierung erlassen am 21. Dezember 2010

I. Ergänzende Bestimmungen

Art. 1

¹ Die Anhörung des Kantons dient insbesondere der Abklärung der finanziellen Verhältnisse. Die für die Stellungnahme zuständige Steuerverwaltung kann sich auf diesen Aspekt beschränken. Unentgeltliche
Rechtspflege

² Die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung und die Erfolgsaussichten des Verfahrens sind in erster Linie vom Gericht zu prüfen.

³ Entscheide, in denen unentgeltliche Rechtspflege gewährt wird, sind der Steuerverwaltung im Dispositiv mitzuteilen.

II. Schlussbestimmungen

Art. 2

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Erlasse aufgehoben: Aufhebung von
Erlassen

- a) Verordnung zur Umsetzung von Artikel 28b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 19. Juni 2007²⁾ (BR 210.150);
- b) Kostentarif im Zivilverfahren vom 9. Dezember 1985³⁾ (BR 320.075).

² Verweisen geltende Erlasse auf Bestimmungen, die durch diese Verordnung aufgehoben werden, so finden die entsprechenden Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung und der kantonalen Einführungsgesetzgebung Anwendung.

Art. 3

Die Änderung von Regierungsverordnungen wird im Anhang geregelt. Änderung
bisherigen Rechts

Art. 4

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Inkrafttreten

¹⁾ BR 110.100

²⁾ AGS 2007, KA_2522

³⁾ AGS 1985, 1578

Anhang

(Art. 3)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Regierungsverordnungen werden wie folgt geändert:

- 1. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 24. Oktober 2006 (BR 170.310)**

Anhang 1

- 1. Aufgabenbereiche der Departemente und der Ständekanzlei**

2. DEPARTEMENT FÜR JUSTIZ, SICHERHEIT UND GESUNDHEIT

A. *Justiz*

Litera c Spiegelstrich 3**Aufgehoben**

4. DEPARTEMENT FÜR FINANZEN UND GEMEINDEN

A. *Finanzen*

Litera f Spiegelstrich 5

- Unentgeltliche Rechtspflege (Stellungnahme vor Erteilung sowie Verpflichtung zur Rückforderung in verwaltungs-, zivil- und strafrechtlichen Verfahren)

- 2. Verordnung über die Gebühren für Verrichtungen beim Erbgang vom 1. Mai 1978 (BR 219.300)**

Art. 5

Gegen die Berechnung der Verfahrenskosten im Kostenentscheid kann innert 30 Tagen seit Mitteilung der begründeten Kostenabrechnung wegen

Missachtung des Kostentarifs schriftlich beim Kantonsgericht Beschwerde gemäss Zivilprozessordnung erhoben werden.

**3. Normalarbeitsvertrag für das hauswirtschaftliche
Arbeitsverhältnis vom 7. September 1987 (BR 535.200)**

Art. 19

Das Verfahren bei Streitigkeiten aus hauswirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen richtet sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung und der kantonalen Einführungsgesetzgebung.